

Stadtplanungsamt (61-2)

Bottrop, den 7.10.1982

Ab/ 347

Anlage: II

Betr.: Bebauungsplan Nr. 52 " Horsthofstraße "

hier: Begründung

---

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfaßt die Horsthofstraße zwischen der Hauptstraße und der Hackfurthstraße. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Plan durch Signatur eindeutig festgesetzt.

Erforderlichkeit der Planung

Die Horsthofstraße liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Zwischen der Hauptstraße und der Hackfurthstraße übernimmt die Horsthofstraße die Funktion einer Wohnsammelstraße für die benachbarten Baugebiete. Die Horsthofstraße ist im o.g. Straßenabschnitt entsprechend dieser Verkehrsbedeutung endgültig ausgebaut. Für die rechtmäßige Herstellung der Straße ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Dringlichkeit der Planung

Nach dem Neugliederungsgesetz galten die Flächennutzungspläne der Stadt Bottrop und der Gemeinde Kirchhellen nur noch bis zum 31.12.1977.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.1.1977 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der neuen Stadt Bottrop beschlossen. Der Plan befindet sich im Verfahren: vom 1.6. bis einschl. 1.7.1982 hat der Entwurf zum Flächennutzungsplan öffentlich ausgelegen.

Die Arbeiten zur endgültigen Herstellung der Horsthofstraße wurden im Jahre 1973 beendet. Im Jahre 1978 erfolgte dann die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff BBauG. Die hiergegen erhobenen Widersprüche sind bisher nicht beschieden worden, so daß das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die erfolgten Bescheide über die Erhebung von Beiträgen sind rechtswidrig, weil sie vor dem Entstehen der Beitragspflicht, also bevor ein Bebauungsplan in Kraft getreten war, erlassen wurden.

Diese Bescheide sollen dadurch geheilt werden, daß nachträglich ein den Straßenverlauf festsetzender Bebauungsplan aufgestellt wird. Hierfür kann der Abschluß des Flächennutzungsplanverfahrens im Interesse der Rechtssicherheit nicht abgewartet werden.

Begründung der Festsetzungen:

Der Bebauungsplan setzt die öffentliche Verkehrsfläche fest. Diese Festsetzung stimmt mit den Darstellungen des Entwurfs zum in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan überein.

Aufgrund des zunehmenden KFZ- Verkehrs ist die durchgeführte Ausbaumaßnahme nochmals geprüft worden: der vorhandene zweispurige Ausbau wird auch den heutigen und den zukünftigen Verkehrsbedürfnissen gerecht.

Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich, da die Straße innerhalb eines städtebaulich geordneten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und der Verkehr in dieser Wohnsammelstraße keine wesentliche Belastung für die anliegenden Wohngebiete mit sich bringt.

Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet:

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig, da sich die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fläche bereits im Eigentum der Stadt befindet.

Die Straßenausbaumaßnahme ist endgültig durchgeführt. Aus den dort angefallenen Kosten ergeben sich noch Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen von ca. 150.000.- DM.